



Bundesanstalt für  
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

# Bestellung eines geeigneten Koordinators

*nach RAB 30*

Eine Hilfe für den Bauherrn



**Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen  
(Baustellenverordnung)**

## Verantwortung des Bauherrn

Die Bauwirtschaft hat europaweit die schlechteste Unfallbilanz.

In Deutschland ist die Unfallhäufigkeit auf Baustellen mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt in der gewerblichen Wirtschaft.

Die **Baustellenverordnung** (BaustellV) hat das Ziel, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu verbessern.

Die **oberste Verantwortung** für ein Bauvorhaben liegt beim **Bauherrn** als Veranlasser.

Werden **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber** auf der Baustelle tätig, muss er nach § 3 BaustellV für die **Planung der Ausführung** sowie für die **Ausführung** einen, gegebenenfalls mehrere **Koordinatoren** je nach Art und Umfang des Bauvorhabens bestellen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- **Sorgfältige Auswahl und rechtzeitige, möglichst schriftliche Bestellung fachlich und persönlich geeigneter Personen**
- **Übertragung der Aufgaben und sich daraus ableitender Befugnisse**
- **Schaffung von Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben**
- **Überprüfung, ob der Koordinator die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt**

Der Koordinator hat die Aufgabe, den Bauherrn sowie Planer, Architekten und ausführende Baubetriebe bei ihrer Zusammenarbeit zur Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die verschiedenen Bauphasen zu unterstützen.

# Aufgaben des Koordinators während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens

Einbinden von Sicherheit und Gesundheitsschutz in das Organisations- und Führungskonzept zur Bauausführung

Entwickeln von Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch und bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Entwickeln von Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen sowie von Einrichtungen für den Gesundheitsschutz

Einordnen von Sicherheit und Gesundheitsschutz in ein Konzept für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

**SiGe-  
Plan**

**Unterlage**

- Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- Ausarbeiten oder ausarbeiten lassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und soweit erforderlich an den Planungsprozess anpassen
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der bleibenden sicherheitstechnischen Einrichtungen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage sowie Zusammenstellen der Unterlage für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten
- ggf. Erstellen einer Baustellenordnung
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Arbeitschutzleistungen in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen



# Aufgaben des Koordinators während der Ausführung des Bauvorhabens

**Organisieren und Koordinieren der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bauablauf**

**Überprüfen der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen**

**Fortschreiben und Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und gegebenenfalls der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage**

- ggf. Aushängen und Anpassen der Vorankündigung
- Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung
- Eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte)
- Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Durchführung von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswertung)
- Koordinierung der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber (z. B. Einfordern von Nachweisen)
- Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und des Baustelleneinrichtungsplanes hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz



## Wer kommt als Koordinator infrage?



Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter haben folgende Möglichkeiten:

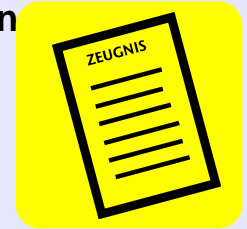
- 1. Sie übernehmen die Koordinatorenfunktion selbst, wenn sie über die erforderliche Eignung verfügen, oder**
- 2. Sie bestellen einen Koordinator (z. B. einen am Bau Beteiligten oder einen externen Dienstleister), der über die erforderliche Eignung verfügt.**

Je nach Art und Komplexität der Baumaßnahme können Architekten, Ingenieure, Techniker, Meister oder geprüfte Poliere als geeignet angesehen werden.

Dieser Personenkreis kann entweder ausschließlich oder zusätzlich zu bereits anderen Aufgaben in Planung oder Ausführung mit den Aufgaben der Koordination nach der Baustellenverordnung beauftragt werden.

In jedem Fall muss ein Koordinator in seiner Person die Gewähr bieten, dass er sich dieser Aufgabe ausreichend und mit dem gebotenen Nachdruck widmet.

## Welche Voraussetzungen muss er mitbringen?



Ein geeigneter Koordinator im Sinne der BaustellV muss über ausreichende und einschlägige

- **baufachliche Kenntnisse,**
- **arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und**
- **Koordinatorenkenntnisse**

sowie eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben verfügen.

Die geforderten Kenntnisse kann er  
im Rahmen einer baufachlichen Berufsausbildung  
sowie während der beruflichen Ausbildung,  
durch Fort- und Weiterbildung oder  
durch entsprechende berufliche Erfahrungen  
erworben haben.

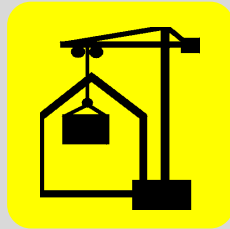
Als Nachweis dienen Zeugnisse, Bescheinigungen oder Referenzen.

## **Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten eines Koordinators**

**Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines geeigneten Koordinators hängen von der Art und dem Umfang des Bauvorhabens, den sich daraus ergebenden Gefährdungen und vom Zeitpunkt seines Einsatzes (Planung der Ausführung/Ausführung des Bauvorhabens) ab.**

# Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten eines Koordinators

## Baufachliche Kenntnisse



zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- Funktionelle, technische und organisatorische Planung von baulichen Anlagen,
- Technische Regelwerke,
- Standsicherheit von baulichen Anlagen und Hilfsbauwerken,
- Baustoffe,
- Bauverfahren, Baugeräte,
- Bauausführung, Baustelleneinrichtungsplanung, Bauablaufplanung, Baustellenorganisation,
- Technischer Ausbau, Innenausbau und Technische Ausrüstung,
- Wartung, Unterhaltung und Erhaltung baulicher Anlagen,
- Ausschreibung, Vergabe, Bauvertragsrecht.

# Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten eines Koordinators

## Arbeitsschutz- fachliche Kenntnisse



**Kenntnisse zu Sicherheit und Gesundheitschutz und zum Arbeitsschutzrecht, insbesondere über:**

- **Allgemeine Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz**
- **Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen auf Baustellen und bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage**
- **Organisation des Arbeitsschutzes auf Baustellen**

Im Einzelnen sollte die arbeitsschutzfachliche Ausbildung folgende wesentliche Inhalte umfassen:

- Arbeitsschutzrecht und Arbeitsschutzsystem
- Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes  
Grundzüge der Rechtsverordnungen nach dem ArbSchG  
Vorschriften der Unfallversicherungsträger

- Baustellenspezifische Unfall- und Gesundheitsgefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen
  - Maßnahmen zur Sicherheit bei Erd- und Tiefbauarbeiten
  - Gefährdung durch Absturz
  - Sicherer Einsatz von Gerüsten
  - Sicherer Einsatz von Leitern, Fahrgerüsten und Hebebühnen
  - Gefährdungen durch Elektrizität
  - Betrieblicher Brand- und Explosionsschutz
  - Gefährdungen durch Gefahrstoffe
  - Maßnahmen zur Sicherheit bei Montagearbeiten
  - Maßnahmen zur Sicherheit bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten
  - Sicherer Personen- und Fahrzeugverkehr, sichere Baustellentransporte und Lagerung
  - Sicherer Einsatz von Maschinen und Geräten
  - Schutzmaßnahmen bei Lärm und Vibration
- Einrichtungen der Ersten Hilfe
- Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Arbeitszeitregelungen



# Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten eines Koordinators

## Spezielle Koordinatoren- kenntnisse



- **Kenntnisse zur Baustellenverordnung**
  - Sinn und Zweck der BaustellV sowie ihre Stellung im Arbeitsschutzsystem
  - Anwendungsbereich der BaustellV
  - Inhaltliche Anforderungen der BaustellV
  - Aufgaben, Pflichten, Befugnisse, Verantwortung und Haftung des Koordinators
  - rechtliche Stellung des Koordinators im Verhältnis zum Bauherrn und den anderen am Bau Beteiligten
  - Zweck und Inhalte der Vorankündigung, des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage
  - Instrumente der Koordinierung
- **Kenntnisse und Fähigkeiten**
  - zur Erstellung von und dem Umgang mit erforderlichen Plänen und Unterlagen
  - zur Kooperation mit unterschiedlichen Partnern
  - zum Umgang mit Konfliktsituationen
  - zu sachdienlicher Kommunikation und Teamarbeit



# Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

DORTMUND  
Postfach 17 02 02  
44061 Dortmund

Tel.: 0231/9 07 10  
Fax: 0231/9 07 - 454

BERLIN  
Nöldnerstr. 40-42  
10317 Berlin

Tel.: 030/5 15 48 - 0  
Fax: 030/5 15 48 -170

DRESDEN  
Postfach 20 01 37  
01191 Dresden

Tel.: 0351/80 62 - 0  
Fax: 0351/80 62 - 210

e-mail: [info@buaa.bund.de](mailto:info@buaa.bund.de)

## **Literatur:**

Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998  
BGBl. I S. 1283  
Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen -  
RAB 30  
„Geeigneter Koordinator“ BArbBl. 8/2001  
(Konkretisierung zu § 3 BaustellV)

## **Ansprechpartner:**

Gruppe Branchenschwerpunkte  
Bauarbeiten/Baustellen  
Dresden, Tel.: 0351/ 80 62 450  
e-mail: [asgb@buaa.bund.de](mailto:asgb@buaa.bund.de)